

100 Anwendungsbereich und Zweck

1. Diese Verwaltungsvorschrift, die Allgemeine Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins (Anweisung Bau – ABau), enthält Bestimmungen, die bei der Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben zu beachten sind. Außerdem gibt sie Hinweise auf Bestimmungen, die in anderen Vorschriften enthalten sind – z.B. in der Landeshaushaltsordnung ([LHO](#)). Die Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die ABau gilt für die Baudienststellen Berlins und diejenigen Dienststellen, die Bauaufgaben Berlins zu erfüllen haben oder an deren Erfüllung mitwirken.
2. Wer mit der Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins beauftragt wird, ist zur Einhaltung der ABau zu verpflichten.
3. Werden Baudienststellen Berlins für Dritte tätig, kann die sinngemäße Anwendung der ABau vereinbart werden.
4. Bei Zuwendungen des Landes Berlin für Baumaßnahmen ist die ABau sinngemäß anzuwenden. Hierauf ist im Zuwendungsbescheid unter Bezug auf die [AV zu §§ 23 und 44](#) sowie auf [Anlage 2 der AV zu § 44 LHO](#) (ANBest-P) hinzuweisen. *Siehe auch [Rundschreiben SenStadt VI B Nr. 1/2003](#).*
5. Für die Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen und für Bundeswasserstraßen gelten besondere Bestimmungen (s. [Artikel 89, 90 GG](#)).
6. Die Verwaltungsvorschrift soll dazu beitragen, den Verwaltungsablauf einheitlich, zweckmäßig und übersichtlich zu gestalten. Sie dient damit dem Zweck, die gestellten Aufgaben empfängernah, schnell, wirksam und wirtschaftlich zu erfüllen.